

(Berichterstatter Abgeordneter Rückert.)

Die Deputation hatte bereits in der Sitzung vom 7. März der Staatsregierung gegenüber keinen Zweifel gelassen, daß sie geschlossen gewillt sei, sich für die Wünsche des Petenten einzusetzen. Die Deputation war daher nicht in der Lage, bei der Regierungserklärung Beruhigung zu fassen. Die Regierung legt in ihrer Erklärung den Schwerpunkt auf die im Falle der Berücksichtigung der Petition bedingte Verschiebung der Gehaltsverhältnisse und bezeichnet diese als Neuordnung. Der Deputation aber kommt es auf die Gleichstellung mit den übrigen ständigen Fachlehrerinnen an. Die Deputation vermag in der damit verbundenen gehaltlichen Aufwärtsbewegung eine gesonderte Neuordnung der Gehaltsverhältnisse nicht zu erblicken. Die Deputation kann sich auch der Ansicht nicht verschließen, daß einer nach dem Kriege notwendigen allgemeinen Neuordnung der Gehaltsverhältnisse die gesetzliche Gleichstellung der Nadelarbeitslehrerinnen mit den Fachlehrerinnen für Turnen, Singen usw. vorangehen muß, widrigenfalls mit einer weiteren Sonderstellung der Gruppe der Nadelarbeitslehrerinnen zu rechnen sein würde.

In Würdigung aller dieser Umstände ist die Deputation einstimmig zu dem Votum gekommen:

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß sie noch in der jetzigen Tagung der Stände einen Gesetzentwurf einbringe, wonach den nach § 17 des Volksschulgesetzes von 1873 geprüften Fachlehrerinnen für Nadelarbeiten die Rechte ständiger Lehrerinnen gemäß § 18 Abs. 2 des Volksschulgesetzes von 1873 zustehen.

Ich habe das Hohe Haus namens der Deputation zu bitten, dem Votum beizutreten, und an die Königliche Staatsregierung wende ich mich mit der Bitte, den bisher ablehnenden Standpunkt verlassen zu wollen.

Sekretär Dr. Schanz: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister DDr. Beck: Meine Herren! Nachdem die Regierung sich zu ihrer großen Freude bei den beiden vorhergehenden Punkten in voller Übereinstimmung mit der berichterstattenden Deputation befunden hat, ist ihr das zu ihrem lebhaftesten Bedauern in bezug auf die dermalige Behandlung des vorliegenden Gesuches durch die jetzt berichterstattende Deputation nicht allenthalben möglich.

Der Antrag der Deputation bezweckt nach seinem Wortlaute eine gesetzliche Auslegung der Vorschriften in §§ 17 und 18 Abs. 2 des Volksschulgesetzes. Dieser § 18 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 17 geprüfte, unverheiratete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Klassen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mittelklassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabteilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Klassen ständig angestellt werden.

Die Bestimmung begründet für die Lehrerinnen — das möchte ich zunächst richtigstellen — überhaupt nicht ein Recht auf Verleihung der Ständigkeit, sondern regelt nur ihre tatsächliche Verwendung an den Schulen und schränkt nach dieser Richtung im gewissen Umfange die etwa auf Grund von § 17 erlangten Rechte der Ständigkeit ein. Soweit § 18 Abs. 2 auf jenen § 17 aber Bezug nimmt, enthält er nur den Hinweis auf die dort geordneten Prüfungen, unter denen aber die Prüfung der Nadelarbeitslehrerinnen nicht mit aufgeführt ist, woraus ohne weiteres folgt, daß auch § 18 Abs. 2 gar nicht auf Nadelarbeitslehrerinnen bezogen werden kann. Soweit die Nadelarbeitslehrerinnen keine der im § 17 Abs. 1 Zif. 2 und Abs. 6 geordneten Prüfungen abgelegt haben, besitzen sie weder die Anwartschaft auf Anstellung als ständige Lehrerinnen nach § 17 Abs. 1, noch können ihnen die Rechte ständiger Lehrerinnen auf Grund von § 17 Abs. 6 verliehen werden. Der Hinweis in § 25 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen vom 1. November 1877 auf § 17 Abs. 6 des Volksschulgesetzes und die Erwähnung der Prüfung für Nadelarbeiten neben denen für fremde Sprachen, Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben, woraus die Gesuchstellerinnen den Anspruch auf Verleihung der Ständigkeit herleiten zu können glauben, ändert an der Rechtslage nichts, da es unmöglich die Absicht der obersten Schulbehörde gewesen sein kann, gesetzliche Bestimmungen im Wege der Verordnung zu erweitern. Wie wenig eine solche Absicht tatsächlich bestanden hat, beweist auch der Umstand, daß in dem langen Zeitraume von über 40 Jahren seit dem Erlasse jener Prüfungsordnung keiner Nadelarbeitslehrerin die Rechte der Ständigkeit verliehen worden sind, und daß im Jahre 1910 gerade deshalb eine besondere gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse als nötig erachtet wurde. Die Vorsitzende des gesuchstellenden Vereins hat früher eine Auslegung des bestehenden Rechts im Sinne des Deputationsantrages in